

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

VI. Stück. München, Sonnabend den 23. May 1818.

I n h a l t.

Königliche Verordnungen: Die directen Staats = Auflagen für das Finanz = Jahr 1817/18 in den ältern 7 Kreisen betreffend. — Die Kriegskosten = Peräquations = Umlagen für das Staats = Jahr 1817/18 betreffend.

V e r o r d n u n g e n.

(Die directen Staats = Auflagen für das Finanz = Jahr 1817/18 in den ältern 7 Kreisen des Reichs betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bereits durch Unsere Verordnung vom 19. Jänner dieses Jahres Unsere Regierungen der ältern 7 Kreise ermächtigt, einstweilen diejenigen Ziele der bestehenden directen Steuern, welche im

ersten Semester dieses Verwaltungs = Jahres, bis zum Schluß März nämlich, wegsfallen seyn werden, erheben zu lassen, und beschließen nunmehr nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, daß für das II^e Semester dasselbe beobachtet, und überhaupt für das laufende Finanz = Jahr dieselben directen Auflagen in denselben Zielen, und in demselben Maße, wie im vorigen Jahre, ausgeschrieben und erhoben werden sollen.

Unsere Regierungen des Untermain; des Obermain; des Rezats; des Regens; des Oberdonau; des Unterdonau; und des Isar:

(7)